Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2023/2332

26.10.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 50/2023

vom 17. März 2023

zur Änderung von Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2023/2332]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Das EWR-Abkommen beinhaltet nicht den Begriff der „Unionsbürgerschaft".

(3) Die Zuwanderungspolitik ist nicht Teil des EWR-Abkommens, sodass das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fällt.

(4) Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]), die die Staatsangehörigkeit eines Drittlandes besitzen, genießen jedoch bestimmte abgeleitete Rechte von EWR-Bürgern.

(5) Die Verordnung (EU) 2019/1157 enthält Bestimmungen mit Verweisen auf Rechtsakte, die auf der Grundlage von Titel V AEUV erlassen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme von Rechtsakten mit solchen Bestimmungen in das EWR-Abkommen nicht bedeutet, dass die nach Titel V AEUV erlassenen Rechtsvorschriften der Europäischen Union in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen.

(6) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1a. Der unter Nummer 10a des Anhangs VIII genannte Rechtsakt (Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates) in der für die Zwecke des Abkommens angepassten Fassung gilt entsprechend für die unter diesen Anhang fallenden Bereiche."

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 10 folgende Nummer eingefügt:

„10a. **32019 R 1157**: Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

(a) Das Wort ‚Unionsbürger' wird durch die Worte ‚Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten' ersetzt. ".

([1]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67.

([2]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77)

(b) In Artikel 3 Absatz 4 gilt der Einschub ‚im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen' nicht für die EFTA-Staaten.

(c) In Artikel 6 Buchstabe h gilt der Einschub ‚im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen' nicht für die EFTA-Staaten.

(d) In Artikel 7 Absatz 2 werden Bezugnahmen auf ‚EU - Familienangehöriger' durch Bezugnahmen auf ‚EWR - Familienangehöriger' ersetzt.

(e) In Artikel 10 Absatz 2 gelten die Wörter ‚in der Charta' nicht für die EFTA-Staaten.

(f) In Artikel 11 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Unionsrecht' durch das Wort ‚EWR-Abkommen' ersetzt.

(g) In Artikel 5 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚am 3. August 2031' durch die Angabe ‚zehn Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023' ersetzt.

(h) In Artikel 5 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚am 3. August 2026' durch die Angabe ‚fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023' ersetzt.

(i) In Artikel 8 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚am 3. August 2026' durch die Angabe ‚fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023' ersetzt.

(j) In Artikel 8 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚am 3. August 2023' durch die Angabe ‚zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2023 vom 17. März 2023' ersetzt.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1157 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 18 März 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.